

# Stellungnahme

---

anlässlich der öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales  
am 16. Februar 2022

- 1) zum **Geszentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP** „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ (Ausschussdrucksache **20(11)11 neu**)
- 2) zum **Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP** zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ (Ausschussdrucksache **20(11)12**)
- 3) zum **Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU** zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ (Ausschussdrucksache **20(11)13 neu**)



## I. Einleitung

---

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 585 Milliarden Euro jährlich. Im Handelsverband Deutschland (HDE) sind Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Vertriebswege mit rund 100.000 Betriebsstätten organisiert.

Eine Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2022 ist aus Sicht des HDE zu begrüßen. Auch die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld auf bis zu 28 Monate sowie die Regelung zur Anrechnungsfreiheit von Entgelt aus Minijobs ist sehr wichtig für die Branche. Diese Maßnahmen allein reichen aber nicht aus. Es bedarf aufgrund der aktuellen Umstände ergänzend zwingend auch noch eine Verlängerung der Sonderregelung zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Kurzarbeit.

## II. Im Einzelnen

---

### **A. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ (Ausschussdrucksache 20(11)11 neu)**

Der HDE begrüßt es, dass die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderen Leistungen“ wichtige Regelungen bei der Kurzarbeit, wie etwa den Verzicht auf das Drittelforderndnis, die Einbringung von Minusstunden sowie auch die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes über den 31. März 2022 hinaus bis zum 30. Juni 2022 vorzeitig verlängern möchten. Der HDE unterstützt dieses Gesetzesvorhaben insoweit ausdrücklich. Das gilt auch für eine Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von heute 24 auf 28 Monate. Auch die im Entwurf vorgesehene Verlängerung der Regelung zur Anrechnungsfreiheit von Entgelt aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs ist für den Einzelhandel extrem wichtig.

Der Einzelhandel ist weiterhin eine von Corona besonders schwer betroffene Branche, das gilt in jedem Fall für den stationären Non-Food-Handel. Die Non-Food-Handelsunternehmen mussten in den letzten zwei Pandemie-Jahren erhebliche Umsatz-, Ergebnis- und Eigenkapitalverluste hinnehmen, nicht zuletzt durch die Schließungsanordnungen und Zugangsbeschränkungen gerade in den umsatzstärksten Monaten. Daher ist für diese weiterhin stark von der Pandemie betroffenen Teile der Branche neben der angekündigten Verlängerung der Erleichterungen beim Zugang zur Kurzarbeit zusätzlich auch ganz besonders eine erneute Sonderregelung zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit über den 31. März 2022 hinaus wichtig. Die bisherige Regelung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 Prozent für Arbeitgeber bei Kurzarbeit würde nach dem Entwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP bereits zum 31. März 2022 auslaufen bzw. soll die Erstattung der Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge nur dann noch



möglich sein, wenn die Kurzarbeit mit einer Qualifizierung verbunden wird. Letzteres ist aber an starre gesetzliche Vorgaben geknüpft und zudem extrem aufwendig in der Administration für Arbeitgeber. Diese Regelung wird in der Praxis damit aller Voraussicht nach komplett ins Leere laufen und keine Erleichterung bringen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP müsste also dringend zumindest noch um eine Verlängerung der bisherigen Sonderregelungen zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit ergänzt werden. Es bietet sich an, hierzu den sehr zielführenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 20(11)13 neu, siehe unten) als Formulierungshilfe kurzfristig zu übernehmen. Konsequenterweise wäre auch noch die Ermächtigungsgrundlage der Bundesregierung, Erleichterungen bei der Kurzarbeit im Verordnungswege ohne Zustimmung des Bundesrates zeitlich befristet verlängern zu dürfen, um diese Sonderregelung zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erweitern.

Wichtig ist zudem, sicherzustellen, dass die zusätzlichen Mittel für das sehr effektive Hilfsinstrument der Kurzarbeit und vor allem auch der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei der Kurzarbeit prinzipiell von der öffentlichen Hand getragen werden, denn die pandemiebedingte Folgenbekämpfung ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine Beitragssatzerhöhung in der Arbeitslosenversicherung muss in jedem Fall verhindert werden, denn das wäre für einen Aufschwung nach der Krise in höchstem Maße kontraproduktiv.

Kurzarbeit kann und soll keine Dauerlösung sein. Allerdings ist festzustellen, dass insbesondere das Instrument der Kurzarbeit im Verlauf der Pandemie extrem hilfreich und effektiv war und im Einzelhandel damit massenhaft Jobs gerettet worden sind. Besonders die Sonderregelung zur vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit war hierfür ein ganz zentrales Element. Jüngste Schätzungen des ifo-Instituts haben ergeben, dass die Anzahl der Beschäftigten im Einzelhandel in Kurzarbeit im Januar 2022 erneut um 45.000 auf 120.000 stark angestiegen ist (Quelle: ifo-Pressemitteilung vom 4. Februar 2022). Erschwerend kommt hinzu, dass das aktuelle Infektionsgeschehen und die anhaltenden Corona-Maßnahmen der Verbraucherstimmung im Februar einen weiteren Dämpfer verpasst haben. So ist die Anschaffungsneigung der Menschen im Vergleich zum Vormonat eingebrochen und erreicht nach einer aktuellen HDE-Umfrage (HDE-Konsumbarometer im Februar) sogar einen Allzeit-Tiefststand. Angesichts fehlender Konsumanlässe, nach wie vor geltender pandemiebedingter Einschränkungen beim Einkaufen vor Ort und der Unsicherheit bezüglich der weiteren Corona-Entwicklung sehen Verbraucherinnen und Verbraucher von größeren und verschiebbaren Anschaffungen derzeit ab. Vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionswelle gehen Verbraucherinnen und Verbraucher wie auch die Wirtschaftsforschungsinstitute nicht von einer baldigen Konjunkturerholung aus. Zudem drücken die hohe Inflationsrate und die Erwartung zunehmender Preissteigerungen noch zusätzlich auf die Verbraucherstimmung. Vor diesem Hintergrund wäre es zwingend geboten, zumindest die bestehende Regelung zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit nochmals zu verlängern. Dies sorgt für mehr Planungssicherheit bei den stark betroffenen Unternehmen und beugt damit Kündigungen vor, die aufgrund von laufenden Kündigungsfristen auch einigen Vorlauf haben. Letztlich käme es durch eine Verlängerung der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit auch nicht zu ungerechtfertigten Kosten für die öffentliche Hand. Sollte sich die Pandemiesituation im Frühsommer bereits deutlich verbessert haben, wäre im Einzelhandel kaum noch mit Kurzarbeit zu rechnen, so dass für die öffentliche Hand keine erhöhten Kosten entstünden.

Die nochmaligen Verlängerungen der bestehenden Sonderregelungen im Pflege- und Familienpflegezeitgesetz sind vor dem Hintergrund der hochansteckenden Omikronvariante und der weiterhin sehr hohen Infektionszahlen und der stark spürbaren Belastungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aktuell nachvollziehbar. Allerdings muss sichergestellt werden, dass diese auch weiterhin auf die Dauer der Pandemie begrenzt bleiben.



## **B. Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen (Ausschussdrucksache 20(11)12)**

Der HDE unterstützt den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP jedenfalls bezüglich der für die Branche sehr relevanten Regelungsvorhaben in Artikel 4b und 4c ausdrücklich. Die Verlängerung der Pilotphase für das elektronische Abrufverfahren der Arbeitsunfähigkeitsdaten um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2022 ist wichtig. Die Unternehmen haben aktuell aufgrund der nach wie vor sehr dynamischen Pandemiesituation und einer sich ständig verändernden Rechtslage in vielen Geschäftsbereichen extrem viel zu tun. Insofern stellt die Umstellung auf das elektronische Abrufverfahren aktuell eine zusätzliche Belastung für die Unternehmen dar, die unnötig weitere Ressourcen bindet. Hinzu kommen viele ungeklärte neue Rechtsfragen, die für Unsicherheiten sorgen und ebenfalls aufwändig geklärt werden müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund wahrscheinlicher neuer Virusvarianten im Herbst wäre aus Sicht des HDE deshalb schon heute auch eine Verlängerung der Pilotphase über den 31. Dezember 2022 hinaus dringend zu prüfen.

## **C. Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen (Ausschussdrucksache 20(11)13 neu)**

Der HDE unterstützt den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU ausdrücklich und regt an, den obigen Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP entsprechend zu erweitern. Dies gilt vor allem für den Formulierungsvorschlag unter Ziffer 1 des Änderungsantrages, nachdem Arbeitgeber für Arbeitsausfälle noch bis zum 30. Juni 2022 weiterhin die von ihnen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 50 Prozent in pauschalierter Form erstattet bekommen sollen.

## **III. Zusammenfassung**

---

Eine Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Kurzarbeit über den 31. März 2022 hinaus bis 30. Juni 2022 ist zu begrüßen. Auch die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld von 24 auf bis zu 28 Monate sowie die Regelung zur Anrechnungsfreiheit von Entgelt aus Minijobs, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommen worden sind, ist sehr wichtig und zielführend für die Branche. Diese Maßnahmen allein reichen aber nicht aus, um die erforderliche Planungssicherheit für die Unternehmen herzustellen.

Aufgrund der hohen Infektionszahlen und einer großen Verunsicherung bezüglich der weiteren Pandemieentwicklungen bedarf es zusätzlich zwingend einer Verlängerung der Sonderregelung zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit. Um Massenkündigungen in den betroffenen Branchen auszuschließen, bedarf es wegen zu beachtender Kündigungsfristen schnellstmöglich eines entsprechenden politischen Signals.